

EEG 2027

Für starke Bürgerenergie in Bayern und
Deutschland - Erfolge sichern und die
Energiewende weiterentwickeln.

Forderungspapier EEG Novelle 2027

Hintergrund

Bereits zum zweiten Mal innerhalb weniger Jahre ist Deutschland infolge globaler Konflikte mit massiven Preisschwankungen fossiler Energieträger konfrontiert. Das zeigt die Verwundbarkeit eines importabhängigen Systems und den Handlungsdruck für mehr Energieunabhängigkeit und Resilienz.

Zudem lassen sich die Energie- und Klimaziele Deutschlands nur dann erreichen, wenn in allen relevanten Bereichen deutliche Fortschritte erzielt werden. Dazu gehört nicht nur der Ausbau Erneuerbarer Energien und die Modernisierung des Stromnetzes, sondern auch eine breite gesellschaftliche Verankerung der Energiewende. Akzeptanz, Teilhabe und private Investitionen sind dafür unverzichtbare Voraussetzungen.

Energiegenossenschaften spielen dabei die zentrale Rolle. Denn eine erfolgreiche Strom-, Wärme- und Mobilitätswende ist auf private Investitionen und das Engagement der Bevölkerung angewiesen.

Mit dem Stromeinspeisegesetz von 1990 und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) von 2000 wurde der Grundstein für die Energiewende und die damit verbundene Transformation der deutschen Wirtschaft gelegt. Seither wurden erhebliche Fortschritte erzielt, weshalb der Erhalt und die Weiterentwicklung dieses Erfolgsmodells von zentraler Bedeutung sind.

Mit dem **Gesetzesentwurf zur Novellierung des EEG 2027** verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker

marktorientiert auszugestalten. Gleichzeitig sollen die von der Europäischen Kommission geforderten zweiseitigen Differenzverträge (CfD) in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Entwurf bewegt sich im Spannungsfeld zwischen dem beschleunigten Ausbau Erneuerbarer Energien, den Anforderungen an Markt- und Systemintegration sowie der Frage, wie Investitionen dauerhaft verlässlich und systemverträglich gestaltet werden können. Gerade Bürgerenergieakteure verdienen dabei besondere Berücksichtigung. Bürgerbeteiligung muss mehr sein als eine symbolische Einbindung: Sie sollte konkrete Mitgestaltung, regionale Wertschöpfung, finanzielle Teilhabe und eine nachhaltige Verankerung der Energiewende vor Ort ermöglichen.

Im **Genossenschaftsverband Bayern e.V. (GVB)** sind **über 370 Energiegenossenschaften** organisiert. Der GVB bringt damit die Perspektive einer der größten zivilgesellschaftlichen Akteursgruppen des Erneuerbaren-Ausbaus ein.

Die bayerischen Energiegenossenschaften des GVB fordern als genossenschaftliche Betreiber von Erzeugungsanlagen und Netzbetreiber gemeinsam einen verlässlichen, praxistauglichen und investitionsfreundlichen Rechtsrahmen, der die besonderen Beiträge der Energiegenossenschaften zum Ausbau der Erneuerbaren stärkt.

EEG Novelle 2027 - Unsere Forderungen

1. Ausbaupfade verbindlich fortführen und langfristige Ausbauperspektive gesetzlich absichern

Die Bundesregierung muss die im aktuellen Monitoringbericht vorgesehenen Ausbaupfade für Erneuerbare Energien konsequent und unverändert bis 2030 fortführen. Nur durch einen verlässlichen und ambitionierten Ausbau kann der künftig steigende Strombedarf von Industrie, Gewerbe, Mobilität und Wärmeversorgung gedeckt werden. Darüber hinaus bedarf es bereits im Rahmen der EEG-Novelle 2027 einer klaren Verbindlichkeit für den weiteren Ausbau Erneuerbarer Energien über das Jahr 2030 hinaus. Langfristige Ausbauziele und Planungssicherheit sind unerlässlich, um Investitionen zu ermöglichen, Wertschöpfung zu sichern und die Versorgungssicherheit nachhaltig zu gewährleisten.

2. Bestands- und Vertrauensschutz konsequent gewährleisten

Laufende und bereits geplante Projekte müssen uneingeschränkt unter den zum Zeitpunkt ihrer Investitionsentscheidung geltenden Förder-, Vergütungs- und Vermarktungsbedingungen realisiert und betrieben werden können. Die EEG-Novelle 2027 darf keine rückwirkenden Eingriffe in bestehende Geschäfts- und Finanzierungsmodelle vorsehen.

3. Echte Bürgerbeteiligung statt pauschaler Beteiligungspflichten

Die Ausgestaltung der Bürgerbeteiligung im Rahmen des EEG 2027 muss in der Verantwortung der Länder verbleiben. Bundesrechtliche Vorgaben dürfen landesspezifische Lösungen nicht unterlaufen. Ziel muss echte Teilhabe vor Ort sein – nicht die Erfüllung pauschaler Beteiligungsverpflichtungen. Genossenschaften sind dabei die tragfähigste Form echter Bürgerbeteiligung und daher konsequent von allgemeinen Beteiligungspflichten auszunehmen.

Zudem ist die Definition der Bürgerenergiegesellschaft im EEG weiterzuentwickeln. Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Genossenschaften sind der Bürgerenergie zuzuordnen, da sie unmittelbar der wirtschaftlichen und sozialen Förderung ihrer Mitglieder dienen. Sie sind damit ausdrücklich

als Bürgerenergiegesellschaften anzuerkennen.

4. Gleichberechtigten Marktzugang für Bürgerenergie sichern

Bürgerenergiegenossenschaften müssen weiterhin einen gleichberechtigten Zugang zu Fördermitteln, Marktintegrationsmechanismen sowie Ausschreibungsverfahren erhalten. Jede Einschränkung bestehender Vergütungsoptionen oder die Einführung einer verpflichtenden Direktvermarktung insbesondere für kleinere Erzeugungsanlagen ist strikt abzulehnen. Sie würde den administrativen, technischen und finanziellen Aufwand sowohl für Anlagenbetreiber als auch für Vermarkter unverhältnismäßig erhöhen und damit die Teilhabe kleiner Akteure am Energiemarkt strukturell erschweren.

5. CfDs fair und risikoarm für Energiegenossenschaften gestalten

Zweiseitige Differenzverträge (CfD) im Rahmen neuer Fördermechanismen müssen konsequent praxisorientiert und marktnah ausgestaltet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Energiegenossenschaften unter verlässlichen und kalkulierbaren Rahmenbedingungen wirtschaften können. Marktmechanismen dürfen keine übermäßigen finanziellen Risiken oder komplexe Rückzahlungsverpflichtungen erzeugen.

Ziel der Ausgestaltung muss die sichere und sozialverträgliche Einbindung lokaler Gemeinschaftsprojekte in den Energiemarkt sein. Eine Struktur, die faktisch zu unternehmerischer Spekulation oder unangemessener Risikoverlagerung zwingt, ist ausdrücklich abzulehnen.

6. Praxistaugliche Förderung statt Bürokratie und starre Begrenzungen für Anlagen bis 100 kW

Für Anlagen bis 100 kW_{peak} als zentrales Geschäftsfeld bayerischer Energiegenossenschaften muss im Rahmen der EEG-Novelle 2027 ein einfaches, verlässliches und praxisnahes Fördersystem geschaffen werden. Starre Kappungsgrenzen sowie komplexe Markt- und Direktvermarktungspflichten sind zu vermeiden.

Statt Einspeisebegrenzungen sind gezielte Anreize für Co-Location-Speicher zu setzen,

um Abregelungen effizient zu reduzieren und Flexibilität im System zu erhöhen. Gleichzeitig sind einfache regulatorische Anforderungen sowie planbare und kalkulierbare Erlösstrukturen sicherzustellen.

Insbesondere die Volleinspeisung muss als wirtschaftlich tragfähige und in der Praxis häufig einzige realistische Betriebsform für Energiegenossenschaften erhalten bleiben.

7. Speicherintegration konsequent als Förder- und Anreizelement ausgestalten

Der Einsatz von Speichern bei neuen Solar- und Windenergieanlagen muss die Kombination von Erzeugungsanlagen mit Speichern ausdrücklich als Systemnutzen anerkennen und aktiv fördern. Er darf nicht als regulatorisches oder wirtschaftliches Hemmnis behandelt werden. Dazu sind geeignete Förder- und Anreizmechanismen zu schaffen, die

Speicherprojekte gezielt unterstützen und deren Beitrag zur Netzstabilität sowie zur Erhöhung des Eigenverbrauchs honorieren.

8. Standortnachteile im Süden ausgleichen

Der Ausbau der Windenergie, insbesondere in Bayern, muss als zentrales Wachstumsfeld anerkannt und aktiv gefördert werden. Um die bestehenden strukturellen Nachteile gegenüber windstärkeren Regionen auszugleichen, ist eine sachgerechte Anpassung der Standort- und Referenzfaktoren im EEG 2027 zwingend erforderlich. Darüber hinaus sollen gezielte Sonderkontingente für Bürgerenergiegesellschaften sowie Genossenschaften eingeführt werden, um den Ausbau der Windenergie in Bürgerhand nachhaltig zu stärken und die regionale Wertschöpfung zu sichern.

Der Genossenschaftsverband Bayern begleitet den Prozess konstruktiv und steht politischen Entscheidungsträgern für einen vertieften Austausch jederzeit zur Verfügung.

Stand: 14.05.2026

Genossenschaftsverband Bayern e.V.
Türkenstraße 22-24, 80333 München

Der Genossenschaftsverband Bayern e.V. ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung (Registernummer: R002999), im Bayerischen Lobbyregister (Registernummer: DEBYLT017B) und im Transparenz-Register der EU (Registernummer: 215801528562-26) registriert und akzeptiert die damit verbundenen Grundsätze und Verhaltensregeln für die Interessenvertretung.

Weitere Informationen unter: <https://www.gv-bayern.de/positionen.html>